



DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II- 330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

109 / A. B.  
ZU 63 / J.  
Präs. am 1. Feb. 1972

Zl. 10.158-Präs.G/72

Wien, am 24. Jänner 1972

Parlamentarische Anfrage Nr. 63/J der  
Abgeordneten Dr. REINHART, EGG, HOREJS,  
JUNGWIRTH, WILLE und Genossen betreffend  
Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung.

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton Benya  
Parlament

In Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 63/J der Abgeordneten Dr. REINHART, EGG, HOREJS, JUNGWIRTH, WILLE und Genossen erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

- 1.) Welche Stellungnahme beziehen Sie zum Vorbringen der Versammlungsteilnehmer der Tiroler Fremdenverkehrsindustrie vom 25.11.1971 ?

Ich darf daran erinnern, daß bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 29.6.1971 die Fremdenverkehrsstatistik als Sekundärstatistik auf Grund unterschiedlichster Unterlagen wie Kurtaxenabrechnungen oder Ergebnissen des polizeilichen Meldewesens geführt wurde. Dies hat nicht nur dazu geführt, daß die Daten zwischen den einzelnen Gemeinden nicht vergleichbar waren, sondern auch teilweise zu für die Beurteilung der Entwicklung des Fremdenverkehrs unbrauchbaren Angaben. Zur Illustration möchte ich anführen, daß etwa in einer Gemeinde die Insassen eines Gefangenenhauses als Fremde ausgewiesen wurden.

Diese Unzukömmlichkeiten haben mich dazu bewogen, primärstatistische Erhebungen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs anzuordnen, wie dies im vergleichbaren Ausland schon längst üblich war.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

2

Dem sind schon unter meinen Amtsvorgängern begonnene jahrelange Vorarbeiten vorausgegangen, bei denen auf den verschiedensten Ebenen Bundesländer, Gemeinde- und Städtebund sowie die Interessenvertretungen eingeschaltet waren.

Ich bin daher überzeugt, daß erst die von mir angeordneten Erhebungen jene fremdenverkehrsstatistischen Unterlagen liefern werden, die für eine sachgerechte Fremdenverkehrspolitik notwendig sind. Hierzu gehören auch Daten, die die Entwicklung des Fremdenverkehrs nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht darstellen. Diesem Zwecke dient die Einteilung der gewerblichen Beherbergungsbetriebe in Betriebsgruppen.

Der Verwaltungsaufwand wird primär von Inhalt und Umfang der Erhebungsbogen bestimmt, die allerdings nicht Bestandteil der Verordnung sind. Sie wurden vom Ö. Statistischen Zentralamt nach eingehender Befassung des zuständigen Fachbeirats, dem auch Vertreter der Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Salzburg sowie der gesetzlichen Interessenvertretung der Beherbergungsbetriebe angehören, ausgearbeitet. Wie sorgfältig dies erfolgt ist, mag schon daraus hervorgehen, daß rund ein Dutzend verschiedene Fragebogenentwürfe zur Diskussion stand. Aus diesen wurde jener ausgewählt, welcher allen Beteiligten als optimal erschien; er wurde sodann in rund 50 Betrieben unter verschiedenen praktischen Verhältnissen getestet, bevor er allgemein eingeführt wurde.

Ich bin mir durchaus dessen bewußt, daß die neue Erhebung insbesondere für eine gewisse Anlaufzeit den Beherbergungsbetrieben zusätzlichen Verwaltungsaufwand auflastet, doch hoffe ich, daß andererseits die beim Bundesministerium für Inneres in Behandlung stehende Novellierung des Meldegesetzes Erleichterungen, wie sie von der Fremdenverkehrswirtschaft seit langem gefordert werden, bringen wird. War es schon bisher, wie ich eingangs dargestellt habe, in der Praxis nur in besonders gut organisierten Fremdenverkehrsgemeinden möglich, aus der polizeilichen Meldestatistik die für eine Fremdenverkehrsstatistik benötigten Daten in einwandfreier Weise abzuleiten, so wird die angestrebte Liberalisierung des Meldewesens diesbezüglichen Überlegungen wohl jede Grundlage entziehen.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

3

Der den Gemeinden entstehende Verwaltungsaufwand war Gegenstand eingehender Verhandlungen mit den Gemeindeverbänden. So hat über das Problem der Gemeindeentschädigungen im Österr. Statistischen Zentralamt am 25. Mai 1971 mit Vertretern der Gemeindeverbände eine gesonderte Besprechung stattgefunden. Die Höhe der finanziellen Abfindungen der Gemeinden für die Jahre 1971 und 1972 wurde vom Bundesministerium für Finanzen am 11. Juni 1971 dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Bemerken mitgeteilt, daß sich der Österr. Städtebund und der Österr. Gemeindebund mit dem Ergebnis der Besprechung einverstanden erklärt haben.

Für das Jahr 1973 und die folgenden Jahre wird die Neufestsetzung der Abfindungsbeträge nach Verhandlungen mit den Gemeindeverbänden noch im Jahre 1972 erfolgen.

- 2.) Wie lauteten die Stellungnahmen des Amtes der Tiroler Landesregierung bzw. der Gemeindeorganisationen zur Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung vom 29.6.1971 ?

Ablichtungen der Stellungnahmen des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 11.8.1970 und des Österreichischen Städtebundes sowie des Österreichischen Gemeindebundes vom 7.8.1970 lege ich bei.

- 3.) Werden Sie in dieser Angelegenheit weitere Maßnahmen veranlassen, wenn ja, um welche wird es sich dabei handeln ?

Im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat am 20. Jänner 1972 eine Besprechung mit den Gemeindeverbänden, der Interessenvertretung der Beherbergungsbetriebe und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt stattgefunden, in der die grundsätzlichen Fragen der Fremdenverkehrsstatistik behandelt wurden. In einer für den 17. Februar 1972 anberaumten weiteren Sitzung sollen die speziellen Wünsche zur Erhebungsmethode besprochen werden. Ich hoffe, daß diese Besprechungen zu einer einhelligen Auffassung über die zukünftige Vorgangsweise führen werden.

In diesem Zusammenhang weise ich aber noch darauf hin, daß nach § 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965 vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung nach diesem Gesetz der fachliche Rat des Statistischen Zentralamts einzuholen ist, weshalb auch noch der mit der Fremdenverkehrsstatistik befaßte Fachbeirat einzuschalten sein wird.



Amt der Tiroler Landesregierung

Innsbruck, am 11. 8. 1970

Dokumentzahl 6010

Präs. Abt. II - 784/2

Betreff: Entwurf einer Verordnung über statistische Erhebungen im Fremdenverkehr (Verordnung über Fremdenverkehrsstatistik);  
Stellungnahme

Zu Zahl: 171.425-II-22/70 vom 12.6.1970

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie  
W i e n

Das Amt der Tiroler Landesregierung beehrt sich, zu dem übermittelten Entwurf einer Verordnung über statistische Erhebungen im Fremdenverkehr (Verordnung über Fremdenverkehrsstatistik) folgende Stellungnahme abzugeben:

Abgesehen von den nachstehend angeführten Bedenken bedarf der vorliegende Entwurf in stilistischer Hinsicht noch einer eingehenden Überarbeitung. Im einzelnen soll hier - um nur das Wichtigste hervorzuheben - auf folgendes hingewiesen werden:

Die im Entwurf vorgesehenen statistischen Erhebungen spielen sich nicht "im Fremdenverkehr" ab; der Fremdenverkehr ist vielmehr Gegenstand dieser Erhebungen. Im Titel sollte es daher statt "statistische Erhebungen im Fremdenverkehr" besser "statistische Erhebungen über den Fremdenverkehr" oder ähnlich lauten. Aus grammatischen Gründen sollte in der ersten Zeile des Einleitungssatzes dem Zitat "Ziffer 14" das Wort "der" vorangesetzt werden.

Durch § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 wird die Ermächtigung zur Anordnung statistischer Erhebungen im Verordnungsweg nicht den nach dem Gegenstand der Erhebungen zuständigen Bundesministern, sondern den zuständigen Bundes-

-2

ministerien eingeräumt. Es hätte daher im Einleitungssatz des Entwurfes wohl Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen zu lauten:

Zu § 1:

Die Wendung "Stand, Entwicklung und Grundlagen des Fremdenverkehrs" hat keinen Aussagewert und ist daher überflüssig. Einfacher und dennoch ausreichend wäre es, diese Bestimmung folgendermaßen zu fassen:

"Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen über den Fremdenverkehr durchzuführen."

Worauf sich die Erhebungen im einzelnen zu erstrecken haben, ergibt sich aus den folgenden Bestimmungen des Entwurfes.

Zu § 2:

Diese Bestimmung sollte eine imperative Fassung erhalten. Vorgeschlagen wird etwa folgender Wortlaut:

"Die Erhebungen haben sich auf

- a) Ankünfte und Übernachtungen von Fremden und
- b) den Bestand an Fremdenunterkünften aller Art, einschließlich Campingplätze

zu beziehen".

Zu § 3 Abs. 3:

In der ersten Zeile sollte das Wort "denjenigen" besser durch das Wort "den" ersetzt werden.

Zu § 3 Abs. 4:

Die gemäß §2 lit. b jeweils im Februar durchgeführten Erhebungen des Bestandes an Fremdenunterkünften beziehen sich auf den im Winter gegebenen Stand an Betrieben und Betten.

Das "Betriebsformular" dient überwiegend der Erfassung von Merkmalen, die sich auf die Fremden beziehen (Ankünfte, Übernachtungen, Herkunftsland). Die Bezeichnung "Betriebs-

Zu § 5 Abs. 2:

zu sorgen,"  
blet aufzuliegen und für ihre Zustellung an die Gemeinden-  
lichen Erhebungsbogen einheitlich für das ganze Bundesge-  
"Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die amt-  
magen erfaßt werden:

Aus statistischen Gründen sollte diese Bestimmung folgender-

Zu § 5 Abs. 1:

führen."  
Februar und 31. August in den Berichtsgemeinden durchzu-  
§ 2 lit. b sind jährlich jeweils mit den Stichtagen 28.  
"Die Erhebungen des Bestandes an Fremdenunterkünften nach  
Für diese Bestimmung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Zu § 4:

anzuwenden.  
zahl der verfügbaren Betten die "winterfesten" Gemisder  
Februar) durchzuführen und dabei im Rahmen der Gesamt-  
Genügen wird, diese Erhebungen einmal jährlich (Ende  
erhebliche Belastung dar. Es wäre zu prüfen, ob es nicht  
Februar und Ende August) durchgeführt werden sollen, eine  
den Bestand an Fremdenunterkünften zweimal jährlich (Ende  
ten. Im übrigen stellt der Umstand, daß Erhebungen über  
bare Heizgeräte - nicht als Heizung angesehen werden dür-  
mern erlaubt werden, wobei Provisorien - wie etwa trag-  
wenn damit nur die Betten in tatsächlich heizbaren Zim-  
Das Ergebnis dieser Erhebungen ist nur dann von Wert,

-4-

formular" ist daher sinnstörend und sollte besser durch den Ausdruck "Fremdenbogen" ersetzt werden. Anstelle der Ausdrücke "Bestandsformular" und "Gemeindeformular" wären die Bezeichnungen "Bestandsbogen" und "Gemeindebogen" vorzuziehen. In der ersten Zeile sollte es besser heißen "Amtliche Erhebungsbogen sind .....".

Die Überschrift zum Unterabschnitt A sollte unter Berücksichtigung des Vorschlages zu § 2 wie folgt gefaßt werden: "Ordentliche Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden."

Zu § 8:

Unter Berücksichtigung des Vorschlages zu § 2 sollte es in der ersten Zeile heißen:

"Bei den ordentlichen Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden .....".

Zu § 10:

Für den ersten Satz wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Die Angaben nach § 8 Abs. 1 sind ..... in den Fremdenbogen einzutragen."

Es bedürfte wohl einer Klarstellung, daß die Vornahme dieser Eintragungen dem Unterkunftsgeber obliegt. Bei der vorliegenden Fassung des Entwurfes ist dieser zwar auskunftspflichtig (§ 9), die Pflicht zur Vornahme der Eintragungen in den Fremdenbogen ist aber nicht mit hinreichender Deutlichkeit festgelegt. Allerdings ist zu sagen, daß, wenn dem Unterkunftsgeber diese Verpflichtung auferlegt wird, dies zwar eine Entlastung für die Gemeinden bedeutet, für den Unterkunftsgeber aber eine Belastung darstellt, die ihm kaum zugemutet werden kann, zumal er schon die polizeiliche An- und Abmeldung vorzunehmen und Aufschreibungen nach dem Aufenthaltsabgabegesetz zu machen hat. Bei zweckmäßiger Gestaltung des

-5-

Meldezettels müßte es möglich sein, aus diesem alle erforderlichen Daten zu entnehmen.

Zu § 11:

In lit. a sollte statt von "übermitteln" besser von "zustellen" gesprochen werden (vgl. dazu § 5 Abs. 1).

In lit. d sollte als Termin für die Übersendung der ausgefüllten Gemeindebögen an das Österreichische Statistische Zentralamt der 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats festgesetzt werden, weil es bei statistischen Meldungen erfahrungsgemäß immer wieder zu Terminüberschreitungen kommt.

Die Überschrift zum Unterabschnitt B wäre unter Berücksichtigung des Vorschlages zu § 2 wie folgt zu fassen: "Außerordentliche Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden."

Zu § 12:

Unter Berücksichtigung des Vorschlages zu § 2 sollte es in der ersten Zeile heißen:

"Bei den außerordentlichen Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden ....."

Zu § 13:

Statt "in § 9" hätte es richtig "im § 9" zu heißen (vgl. § 17).

Zu § 14:

Für den ersten Satz wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Die Angaben nach § 12 sind von der Gemeinde in den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt aufgelegten Gemeindebogen für außerordentliche Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden einzutragen."



# ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

7. August 1970

Verordnung des Bundesministers  
für Handel, Gewerbe und Industrie  
im Einvernehmen mit dem Bundes-  
kanzler und dem Bundesminister  
für Finanzen über statistische  
Erhebungen im Fremdenverkehr  
(Verordnung über Fremdenver-  
kehrsstatistik).

WIEN,  
1, RATHAUS  
TEL. 42 801  
POSTLEITZAHL 1082

H/Kr 028-355/70

An das  
Bundesministerium für Handel, Gewerbe  
und Industrie

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 12. Juni 1970, Zl. 171.425-II-22/70,  
übermittelten Entwurf einer Verordnung über Fremdenverkehrs-  
statistik beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt  
Stellung zu nehmen:

## Zu § 6:

Hier wäre eine Abgrenzung zu jenen Personen aufzunehmen,  
die aus beruflichen Gründen (Monteure udgl.) vorübergehend  
in einer Gemeinde Aufenthalt nehmen, ohne dabei den ordent-  
lichen Wohnsitz zu begründen, aber dennoch gegen Entgelt über-  
nachten. Dieser Personenkreis gehört eigentlich nicht der Sparte  
"Fremdenverkehr" zugezählt. Nach dem Wortlaut des § 6 des Ver-  
ordnungsentwurfes müßten die betreffenden Personen aber als  
Fremde gezählt werden.

## Zu § 11:

Durch die Bestimmungen des § 11 des Entwurfes entsteht  
den Gemeinden, vor allem wegen der unter lit. b vorgesehenen  
Fehlerüberprüfung und der Aufteilung nach Kategorien, eine  
beträchtliche Mehrarbeit im Vergleich zu ihrer bisherigen  
Tätigkeit auf dem Gebiet der Fremdenverkehrsstatistik. Aus  
diesem Grund sollte daher die Bestimmung in lit. b, daß die  
Gemeinden die Betriebsformulare von den Auskunftspflichtigen  
einzusammeln haben, dahingehend abgeändert werden, daß die



**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**

WIEN I, JOHANNESGASSE 15  
TELEFON: 52 14 80

7. August 1970

An das  
Bundesministerium für  
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE  
Stubenring 1  
1011 W I E N

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer  
Verordnung über Fremdenverkehrsstatistik.

Dt.Zl. : 171.425 - II - 22 - / 70

Gegen den vorliegenden Entwurf einer Verordnung über Fremdenverkehrsstatistik bestehen seitens des Österreichischen Gemeindebundes grundsätzlich keine Bedenken. Lediglich hinsichtlich des § 19 hat der Österreichische Gemeindebund Einspruch zu erheben. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Abfindungsbeträge entsprechen nicht dem im Februar 1969 vom Gemeinde- und Städtebund mit dem Statistischen Zentralamt im Beisein eines Vertreters des Finanzministeriums getroffenen Übereinkommen. Nach diesem Übereinkommen wurde für das Jahr 1971 für jeden gewerblichen Beherbergungsbetrieb pro Monat ein Betrag von

S 7.20

und für 1972 ein Betrag von

S 9.00

vereinbart. Für sonstige Unterkunftsbetriebe wurde für das Jahr 1971 ein Betrag von

S 6.00

und für das Jahr 1972 ein solcher von

S 7.50

monatlich vereinbart.

Miterl. m. Zl. 173151/70

602 170.205 m

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	
Eingel. 10. AUG. 1970	
Zl. 173085	Sektion II Bis

FÜR DEN

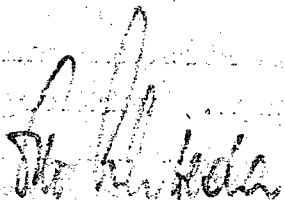
ÖSTERR. GEMEINDEBUND:  
Der Generalsekretär: *J. H. Medny*

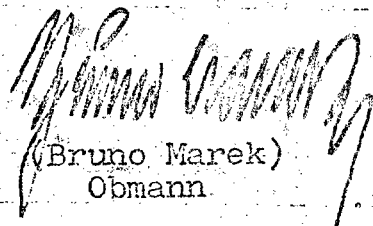
- 2 -

Auskunftspflichtigen die ihnen von der Gemeinde zugestellten  
Formulare vollständig ausgefüllt und termingemäß der Gemeinde  
zu übermitteln haben.

Zu § 19:

Die vorgesehene Abfindung der Gemeinden entspricht nicht  
der im Februar 1969 zwischen dem Österreichischen Statistischen  
Zentralamt und dem Österreichischen Städtebund getroffenen  
Vereinbarung. Danach wären den Gemeinden pro Monat für jeden  
gewerblichen Beherbergungsbetrieb im Jahre 1971 S 7,20 und  
im Jahre 1972 S 9,-- und für jede sonstige Unterkunft im  
Jahre 1971 S 6,-- und im Jahre 1972 S 7,50 zu ersetzen. Da  
sich mit dem Inkrafttreten der Verordnung, wie oben angeführt,  
für die Gemeinden der Arbeitsaufwand im Rahmen der Fremden-  
verkehrsstatistik erhöhen wird, muß der Österreichische Städte-  
bund auf der Erfüllung der seinerzeit getroffenen Vereinbarung,  
der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht Rechnung  
getragen wird, bestehen.

  
(Otto Schweda)  
Generalsekretär

  
(Bruno Marek)  
Obmann

Mitteil. m. Zl. 173151/70

Gov. No. 205 m

12. 1970

Bundesanstalt für Statistik	
für Handel, Gewerbe und Industrie	
Eingel. 12. AUG. 1970	
173097	

Dr. Prodnig